

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

26. Mai 2025

Vorhaben: Wesentliche Änderung der Biogasanlage Alt Schönau

Betrieb: BP Energy GmbH
Am Nationalpark 10, 17219 Ankershagen

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 8.4.2.1 (A), 9.1.1.3 (S) und 1.2.2.2 (S)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

Zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) vom 6.05.2025
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) Alt Schönau am Betriebsstandort 17192 Peenehagen OT Alt Schönau, Warener Chaussee, Gemarkung Alt Schönau, Flur 2, Flurstücke 133/7 und 136/1, 69/7, 69/9, 73/3 und 73/5, durch folgende Vorhaben: • den Austausch/Ersatz des vorhandenen Feststoffeintrags (57 m³) durch einen neuen Feststoffeintrag (70 m³) • die dauerhafte Erhöhung der Inputmenge und der Biogasproduktion auf max. 3,7 Mio. Nm³/a • die Korrektur der Größe der Silagelagerfläche von 3.700 m² auf 2.600 m² • die Korrektur der Gasspeichergrößen des Fermenters und des Gärproduktlagers (Verringerung um insgesamt ca. 886 m³) und damit die Anpassung der maximal am Anlagenstandort vorhandenen Biogaslagermenge auf ca. 20.942 m³ (nach der 12. BImSchV)	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der BP Energy GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem BHKW, die sich südwestlich der Ortschaft Alt Schönau und östlich der L 202 befindet. Die geplanten Änderungen, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben. Die Inputstoffe und -mengen in die BGA ändern sich dauerhaft auf zukünftig: 10.000 t/a Rindergülle, 3.000 t/a Rindermist, 10.500 t/a Maissilage, 3.212 t/a Grassilage und 1.500 t/a Zuckerrüben. Die Gesamtinputmenge beträgt 28.212 t/a (ca. 77 t/d). Die vorhandene BGA befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Bauen im Außenbereich regelt der § 35 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 35 (1) Nr. 6b) BauGB zulässig. Der Standort der Biogasanlage Alt Schönau befindet sich außerhalb eines gültigen Bebauungs- oder Flächennutzungsplans.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine weitere Versiegelung. Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der Biogasanlage ändert sich bei der Vorhabenrealisierung nicht. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der Biogasanlage ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen im Bereich der BGA keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Für den störungsfreien Betrieb des BHKW ist Mineralöl als Betriebs- bzw. Schmierstoff erforderlich, das regelmäßig zu erneuern ist. Daher fällt Altöl als Abfallstoff an. Beim Austausch des Öls bzw. bei Wartungsarbeiten des BHKW's werden Hilfsstoffe wie z. B. Aufsaugmaterialien oder Putzlappen verwendet, die nach der Benutzung als Abfall anfallen.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs,- Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z.B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch das BHKW auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Des Weiteren treten Geruchsemissionen aus dem Feststoffeintrag und der Silagelagerfläche sowie Lärmemissionen durch technische Einrichtungen der Biogasanlage und dem Fahrzeugverkehr auf. Durch den erhöhten Inputstoffeinsatz kommt es zu mehr Fahrbewegungen (Anlieferung bzw. zum Gärrestabtransport). Im weiteren Umfeld der Anlage kommt es durch die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation.	Nein
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Keine Änderung im Vergleich zum bestehenden Betrieb. Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl sowie Ölfilter und Filtermaterialien.	Nein
		<u>Abwasser/Niederschlagswasser:</u> Das anfallende Niederschlagswasser von den Dächern der Behälter der Biogasanlage versickert ungezielt vor Ort. Durch das Vorhaben erfolgt keine Versiegelung von Fläche und keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/ Mist/ Nawaro/ Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl – keine Änderung zum bestehenden Betrieb <u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle, Mist und nachwachsenden Rohstoffen. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motor, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich. <u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort wird aufgrund der Korrektur der Gasspeichergrößen der Behälter auf ca. 20.942 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) angepasst, so dass die Biogasanlage weiterhin der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.	Nein Nein Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßigem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich südwestlich der Ortschaft Alt Schönau und östlich der L 202. Die auf den Anlagenstandort befindliche Halle wird durch die HL Landwirtschafts GbR betrieben. Direkt östlich benachbart von der Biogasanlage befindet sich ein Gewerbebetrieb für Hoch- und Tiefbau mit Wohnnutzung. Das nächstgelegene betriebsfremde Wohnhaus befindet sich südlich in ca. 120 m Entfernung zur Biogasanlage (Behälter). Ansonsten ist der Anlagenstandort von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die vorhandene Biogasanlage befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Analgenbereich besteht aus Lehm-/ Sand- Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley); Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z.T. gestaucht), mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss, kuppig bis hügelig, heterogen, steinig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine weitere Versiegelung.	Nein
	→ Wasser	Mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt keine Überbauung von Gewässern.	Nein
	→ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Biogasanlage geprägt.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage und der umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) befindet sich nördlich in ca. 650 m Entfernung vom Anlagestandort. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich nordwestlich in ca. 750 m und südlich in ca. 900 m Entfernung („Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“, DE 2442-301). <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Nationalpark und keine Nationalen Naturmonumente ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind: nördlich in ca. 650 m Entfernung die „Mecklenburger Schweiz und Kummerower See [Mecklenburgische Seenplatte, Altkrs. Müritz]“ (LSG 064c) und südlich in einem Abstand von ca. 900 m der „Torgelower See“ (LSG 046). <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Nein Ja
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht auf dem Anlagenstandort, aber im Umfeld vorhanden. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop ist ein „temporäres Kleingewässer, Teich, genutzt“, südlich in einem Abstand von ca. 200 m vom Emissionsschwerpunkt der Biogasanlage. Im weiteren Umfeld befinden sich weitere Kleingewässer auf den umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen. Baubedingte Auswirkungen treten nicht auf. Es erfolgt allenfalls der Austausch des Feststoffeintrags, wo durch vorbereitende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik mögliche Auswirkungen reduziert werden.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Der Vorhabenstandort ist aufgrund der bestehenden Anlage und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) befindet sich nördlich in ca. 650 m Entfernung vom Anlagenstandort. Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen in den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs-, Rast und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und die Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände realisiert werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich nordwestlich in ca. 750 m und südlich in ca. 900 m Entfernung („Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“, DE 2442-301). Negative Auswirkungen durch die geplante Maßnahme in Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sowie generell den Lebensraum von Tieren und Pflanzen können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und die Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgen. Es findet keine Neuversiegelung der Flächen statt. Hinsichtlich der im Umfeld des Anlagenstandortes befindlichen gesetzlich geschützten Biotope liegt keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben vor. Fazit: Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Arten/biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, werden weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet.
	→ Boden, Fläche	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3 und 2.2

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Landschaft	Da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und die geplante Maßnahmen auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgen bzw. die Korrektur vorhandener Größen bedeuten, sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Es erfolgen keine Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der BGA erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH₃-, CO, SO_x, Staub, HCHO) insbes. durch das vorhandene BHKW. Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderungen (siehe Nr. 1.1) ist betriebsbedingt mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. In der den Antragsunterlagen beiliegenden Geruchsimmissionsprognose wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Geruch aus der Biogasanlage Alt Schönau auszuschließen ist. Gemäß Stellungnahme des LUNG M-V kommt es bei den prognostizierten Beurteilungspegeln „tags“/„nachts“ für Schall zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Die max. Biogaslagermenge nach der Störfallverordnung in der Biogasanlage Alt Schönau wird aufgrund der korrigierten Gasspeichermengen der Behälter angepasst. Die Biogasanlage ist weiterhin als Anlage der unteren Klasse eingestuft und unterliegt damit der Störfallverordnung. Durch die beabsichtigten Änderungen sind jedoch störfallbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. BImSchG nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehende Anlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich * keine Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch die Vorhaben * Den mit der zu lagernden Gasmenge verbundenen Risiken wird durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie eine intensive störfallrechtliche Überwachung begegnet.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Einhaltung von Vorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßen Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht bekannt.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Erhöhung der Inputstoffe und damit die Erhöhung der Biogasproduktionskapazität war bereits befristet genehmigt gewesen und führte in dieser Zeit zu keinen nachteiligen Auswirkungen. Beschwerden sind nicht bekannt. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Alt Schönau keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.